

er
e
c
r
r
b

*Ungem. Aufhebung und Aufhebung
der Woll- von dem Pfälzerkönig N. 84.*

angeb. 110. 97.
64
1718
J. 15. 70r.

Won **BRANDENBURG** Gnaden/
Friedrich Augustus/
König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ ꝛc.
Chur-Fürst ꝛc.



Webe Getreue / Nachdem Uns be-
richtet worden/ ob wolte dasjenige/ was
in Unserm/ de dato Dresden/ den 21.
Julii jüngsthin/ ausgelassenen Wollen-
Mandate / wegen der Auf- und Zu-
sammen- Rauffung der Pfarr- Bürger- Müller-
Schäffer- und Bauer- Wolle enthalten/ daß dar-
mit keine schädliche Monopolia gemachet und ge-
trieben/ noch weniger dieselbe in die Brandenbur-
gische Lande versühret und verkauffet werden solte/
dahin ausgedeutet werden / Als wäre solchergestalt
die übrige im Lande erzeugte Wolle darunter nicht
mit zu verstehen / und dürffte mithin solche in die
Brandenburgische Lande fernerhin verkauffet und
versühret werden / Unsere Intention aber hier-
bey diese gewesen/ daß zu desto besserer **Benbehalt-**
tung

1713
tung des Wollen-Vorraths für die Fabricanten in
Unseren Landen / über die oben angezogene Pfarre-
Bürger, Müller, Schäffer, und Bauer, Wolle / auch
die übrige sämtliche Wolle von denen Schäffe-
reyen / in die Brandenburgische Lande / keinesweges
verkauft / und ausgeführt werden solte / So
haben Wir in sothaner Landes-Väterlicher Absicht
für nöthig befunden / mittelst gegenwärtiger ge-
druckter General-Verordnung / obiges Unser
Woll-Mandat auf vorstehende Maasse zu erläu-
tern / Und befehlen diesemnach hiermit Un-
seren sämtlichen Beamten / auch allen und jedem
Vasallen / Gerichts- und Unter-Obrigkeiten im Lan-
de / sich hiernach gleichmäßig genau und gebührend zu
achten / und ganz keine Wolle / von welcherley Art
dieselbe auch seyn möge / in berührte Brandenbur-
gische / und selbige sämtliche Lande / weder gerades
Weges / noch auch durch die Fürstlich-Anhalti-
sche und andere vorliegende Lande / zu verkauf-
fen und zu verführen / hierzu auch bey sich und
denen Ihrigen das nöthige alsofort zu verfügen /
Ubrigens wiederholten Wir auch hiermit noch-
mahls Unsere in oftangezogenen Unserm Mandate
gethane allergnädigste Erklärung / denen dürff-
tigen Meistern ein gewisses Geld zum Vorschusse /
Darlehns-weise / auf ihr Anmelden und Verlan-
gen distribuiren und zukommen / Ingleichen de-
nen Wollen-Fabriken in denen Städten / gegen
genüge

genugsame Sicherheit / auf 3. pro Cent an baaren
Gelde einen Vorschub thun zu lassen / Und ha-
ben diejenigen / so dergleichen bedürfftig sind / und
verlangen / sich darumb bey Unserer Geheimen
Kriegs-Kantzley / nebst Ueberreichung eines Berichts
hierüber von ihrer ordentlichen Gerichts-Obrig-
keit / damit man des Vorschusses halber / desto mehr
gesichert seyn möge / behörig anzumelden / Es
geschiehet daran Unser ernstest Wille und Meynung.
Datum Dresden / am 15. Septembris, Anno
1718.

George / Graff von Werthern /

Joh. Christoph Günther / S.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

118

George Gottlieb...

21. April 1712

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

